



## Corporate Governance

### Entsprechenserklärung 2007

#### **Gemeinsame Erklärung des Aufsichtsrats und des Vorstands der STADA Arzneimittel AG zum Corporate Governance Kodex gemäß §161 AktG**

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung entspricht die STADA Arzneimittel AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14.06.2007 (veröffentlicht am 20. Juli 2007 im elektronischen Bundesanzeiger) mit folgenden Abweichungen:

#### **Ziffer 3.8: D&O-Versicherung – Selbstbehalt für Organmitglieder**

Die als gemeinsame Gruppenversicherung geführte D&O-Versicherung für Organmitglieder und Top-Management sieht keinen Selbstbehalt vor, da dieser für das Top-Management international unüblich ist und Organmitglieder nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand nicht schlechter als Top-Manager des Unternehmens gestellt sein sollen.

#### **Ziffer 3.10: Corporate-Governance-Bericht**

Die Berichterstattungspflicht nach Ziffer 3.10 des Corporate Governance Kodex und die in §161 AktG geregelte Berichterstattung weichen teilweise inhaltlich voneinander ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, sich bei der Berichterstattung zur Corporate Governance des Unternehmens nach den gesetzlichen Vorschriften zu richten.

#### **Ziffer 4.2.5: Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts**

Die Gesellschaft publiziert die gesetzlich sowie durch den Corporate Governance Kodex geforderten Angaben zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Anhang des Geschäftsberichts. Auf die Wiederholung dieser Angaben im Rahmen eines Vergütungsberichts innerhalb des Corporate Governance Berichts der Gesellschaft wird verzichtet, um Redundanz zu vermeiden.

#### **Ziffer 5.3.3: Nominierungsausschuss für Aufsichtsratswahl**

Angeht die Größe des STADA-Aufsichtsrats mit sechs Vertretern der Anteilseigner hält der Aufsichtsrat einen solchen zusätzlichen Ausschuss für strukturell entbehrlich; damit wird auch eine sonst nach Satzung der Gesellschaft anfallende zusätzliche Vergütung für in einem solchen Ausschuss tätige Aufsichtsratsmitglieder vermieden.

#### **Ziffer 5.4.1: Altersgrenze für den Aufsichtsrat**

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht keine Altersgrenze vor, weil eine solche Altersgrenze die Wahlrechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung einschränken würde.

#### **Ziffer 6.6: Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Erwerb und Veräußerung von Aktien der Gesellschaft einschließlich Optionen durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie durch die im Gesetz genannten in einer engen Beziehung zu ihnen stehenden Personen werden der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften mitgeteilt und von der Gesellschaft auf der eigenen Website gemäß den gesetzlichen Bestimmungen publiziert. Der jeweilige Besitz an Aktien und von darauf bezogenen Erwerbs- oder Veräußerungsrechten (z.B. Optionen) der einzelnen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wird jedoch nicht im Anhang zum Konzernabschluss veröffentlicht. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Überzeugung, dass mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ausreichende Transparenz gegeben ist.

#### **Seit der letzten Entsprechenserklärung im 4. Quartal 2006 entsprach die STADA Arzneimittel AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der damals geltenden Fassung mit folgenden Abweichungen:**

#### **Ziffer 3.8: D&O-Versicherung – Selbstbehalt für Organmitglieder**

Die als gemeinsame Gruppenversicherung geführte D&O-Versicherung für Organmitglieder und Top-Management sieht keinen Selbstbehalt vor, da dieser für das Top-Management international unüblich ist und Organmitglieder nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand nicht schlechter als Top-Manager des Unternehmens gestellt sein sollen.

**Ziffer 3.10: Corporate-Governance-Bericht**

Die Berichterstattungspflicht nach Ziffer 3.10 des Corporate Governance Kodex und die in §161 AktG geregelte Berichterstattung weichen teilweise inhaltlich voneinander ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, sich bei der Berichterstattung zur Corporate Governance des Unternehmens nach den gesetzlichen Vorschriften zu richten.

**Ziffer 4.2.5: Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts**

Die Gesellschaft publiziert die gesetzlich sowie durch den Corporate Governance Kodex geforderten Angaben zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Anhang des Geschäftsberichts. Auf die Wiederholung dieser Angaben im Rahmen eines Vergütungsberichts innerhalb des Corporate Governance Berichts der Gesellschaft wird verzichtet, um Redundanz zu vermeiden.

**Ziffer 5.4.1: Altersgrenze für den Aufsichtsrat**

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht keine Altersgrenze vor, weil eine solche Altersgrenze die Wahlrechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung einschränken würde.

**Ziffer 6.6: Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Erwerb und Veräußerung von Aktien der Gesellschaft einschließlich Optionen durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie durch die im Gesetz genannten in einer engen Beziehung zu ihnen stehenden Personen werden der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften mitgeteilt und von der Gesellschaft auf der eigenen Website gemäß den gesetzlichen Bestimmungen publiziert. Der jeweilige Besitz an Aktien und von darauf bezogenen Erwerbs- oder Veräußerungsrechten (z.B. Optionen) der einzelnen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wird jedoch nicht im Anhang zum Konzernabschluss veröffentlicht. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Überzeugung, dass mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ausreichende Transparenz gegeben ist.

**Ziffer 7.1.4: Konzernabschluss – Angaben über Drittunternehmen**

STADA veröffentlichte bis zum Geschäftsjahr 2005 keine Angaben zur Höhe des Eigenkapitals und zum Ergebnis des letzten Geschäftsjahres von solchen Drittunternehmen, an denen STADA eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. STADA agiert weit überwiegend in Märkten, die einer ausgeprägten staatlichen Regulierung auf nationaler Ebene unterworfen sind. Es war nicht auszuschließen, dass eine Offenlegung der Kapital- und/oder Gewinnallokation im Konzern für STADA zu nachteiligen Wettbewerbssituationen in einzelnen nationalen Märkten führen würde. Die Transparenz für die Aktionäre war nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand durch die ausführliche Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern ausreichend gewährleistet.

Für STADA sind die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex eine allgemeine Grundlage der unternehmerischen Tätigkeit. In der täglichen Praxis können sich allerdings in Einzelfällen Situationen ergeben, in denen die Anwendung des Kodex zu Einschränkungen in der Flexibilität des Unternehmens oder in der bisher bewährten Unternehmenspraxis führen könnte. In diesen Einzelfällen kann es entgegen der Entsprechenserklärung zu einzelnen Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex kommen. STADA wird jedoch die Einhaltung des Kodex und die oben genannten Ausnahmen regelmäßig prüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Bad Vilbel, den 14. Dezember 2007



Dr. Eckhard Brüggemann  
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Hartmut Retzlaff  
Vorstandsvorsitzender